

Violone

Kontrabassgambe

In der Geschichte der Saiteninstrumente wird schon sehr früh die Saite aus Schafsdärmen erwähnt. Während die nicht seßhaften Völker Sehnen und Roßhaar verwendeten, wurde durch den Fund einer äqyptischen Laute aus dem Jahre 1500 v.Chr. bekannt, daß die Äqypter bereits die Technik der Darmsaitenherstellung beherrschten.

In späteren Jahrhunderten verwendete man für tiefe Saiten vermutlich ein Darmseil aus verdrillten dünnen Darmsaiten (multifile Darmsaite).

Erst ab Mitte des 17. Jh. - zu Zeiten Stradivaris - begann die Entwicklung der Metall besponnenen Darmsaite, die heute in der Mehrzahl verwendet wird.

Wir haben diese Entwicklung in unserem Programm für Gamben-Saiten nachvollzogen, um Ihnen eine authentische Besaitung in der heutigen hohen Qualität zu ermöglichen.

BESCHREIBUNG

Violone/Kontrabassgambe Saiten

Grundsätzlich könnte man auch heute noch Gamben bis zur tiefsten Saite mit blanken Darmsaiten beziehen. Die zu große Steifigkeit monofiler, dicker Darmsaiten beeinträchtigt jedoch erheblich die Spielbarkeit tiefer Töne.

Die älteste Entwicklung ab etwa 1660 ist die Bespinnung mit Kupferdraht. Die beliebteste Ausführung ist die

Bespinnung mit versilbertem Kupferdraht, der die Vorzüge einer Silberoberfläche mit dem Klangbild einer Kupfersaite vereinigt.

AUSWAHL

TON	ARTIKELBESCHREIBUNG	GRÖSSE	kg	WIRBEL	SAITENHALTER	ART.NR.
D1	Darm 31		19,3			159120
A2	Darm/Aluminium 36		19,0			259220
E3	Darm/Versilbert 34		19,2			259320
C4	Darm/Versilbert 38 1/2		18,3			259420
G5	Darm/Versilbert 48 1/2		17,7			259520
D6	Darm/Versilbert 60 1/2		17,8			259620
SATZ	Mittel		111,3			259020

KOLOPHONIUM

Für Violone/Kontrabassgambe Saiten empfehlen wir unser Bass mittel Kolophonium.

Hinweis:
Diese Datei beinhaltet Daten, Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen und Informationen aller Art, die marken- und/oder urheberrechtlich, gegebenenfalls auch zugunsten Dritter geschützt sind. Es ist daher nicht gestattet, diese Datei insgesamt oder einzelne Teile hiervon ohne Zustimmung des jeweiligen Urhebers/Rechteinhabers zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 53 UrhG bleibt unberührt.